

Aufgabe

Die inländische JW-GmbH hat am 01.02.20 8 % der Anteile an der inländischen Bolle GmbH erworben zu 80 TEUR.

Am 01.05.20 wurden weitere 6 % an der Bolle GmbH zu 60 TEUR erworben.

Am 01.08.20 wurden an die JW-GmbH 12 TEUR Dividende brutto ausgeschüttet.

Am 01.12.20 verkaufte die JW-GmbH alle Anteile für insgesamt 200 TEUR, es ergaben sich Verkaufsnebenkosten von 5 TEUR.

Aufgabe:

1. Wie hoch war der Liquiditätszufluss bei der JW-GmbH durch die Ausschüttung vom 01.08.20?
2. Welche Auswirkungen hat die Ausschüttung vom 01.08.2020 auf das körperschaftliche zu versteuernde Einkommen?
3. Welche Auswirkungen hat die Ausschüttung vom 01.08.2020 auf den Gewerbeertrag?
4. Welche Auswirkungen hat die Veräußerung der Anteile am 01.12.2020 auf das körperschaftliche zu versteuernde Einkommen?
5. Welche Auswirkungen hat die Veräußerung der Anteile am 01.12.2020 auf den Gewerbeertrag?

zu 1)

Die ausschüttende Gesellschaft ist verpflichtet, an der Quelle 25 % KEST + SolZ einzubehalten, § 43 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 43a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG, also 3000 ESt +165 SolZ

zu 2)

Beteiligungsertrag lt. SV 12 TEUR (in der steuerlichen G+V)

Frage: § 8b KStG: hier wegen Dividende: grundsätzlich § 8b Abs. 1 KStG, aber wird eventuell durch Abs. 4 „verboten“

S. 1 : Höhe zu Beginn? lt. SV 0 %

Frage: irgendeine Fiktion? § 8b Abs. 4 S. 6 KStG (-) da nur eine Beteiligung von 6 % und nicht mind. 10 % erworben wurde

=> es erfolgt keine Steuerfreistellung, damit 12000 zu versteuern § 8b Abs. 4 wirkt und schaltet § 8b Abs. 1 aus

zu 3)

Auswirkung auf den Gewerbeertrag?

1. Schritt: § 7 GewSTG: dort gehen wir mit 12000 EUR rein

2. Schritt: Hinzurechnung oder Kürzung

hier ist die Vorschrift des § 8 Nr. 5 GewStG anzuwenden, da die Beteiligung zu Beginn des Erhebungszeitraums 0 % betrug (und nicht etwas 15 %, wie es § 9 Nr. 2a fordert).

Anwendung § 8 Nr. 5 GEWSTG: Hat keine Auswirkungen, da ja nichts nach § 8b Abs. 1 i. V. m.

Abs. 5 abgezogen wurde

=> 12000 EUR unterliegen damit der GewSt

zu 4:

innerbilanziell: Gewinn von 200-140-5=	55 TEUR
außerbilanziell: § 8b Abs. 2 S. 1 und 2 KStG:	-55 TEUR
<u>§ 8b Abs. 3 KStG:</u>	<u>+2,75 TEUR</u>
KSt Einkommen	2,75 TEUR

zu 5)

§ 7 GewStG	2,75 TEUR
§ 8 oder § 9 GewStG (-)	2,75 TEUR